

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

3. Jahrgang
Nummer 62
07. August 2012

Inhalt

- | | | |
|----|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | 6. August 2012 | Benachrichtigung über öffentliche Zustellung nach § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) |
| 2. | 10. Mai 2012 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über Zuständigkeiten im Ausländerwesen gem. § 17 a Abs. 1 ZustAVO |

1. Benachrichtigung über öffentliche Zustellung nach § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 I Nr. 1 LZG NRW öffentlich zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Behörde, für die zugestellt wird:

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Refrather Weg 30
51469 Bergisch Gladbach

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Jörg Hallerbach, Brander Straße 86, 51503 Rösrath

Datum und Aktenzeichen des Dokuments:

06.08.2012, 39/2-T-156/12

Bergisch Gladbach, den 06.08.2012

Im Auftrag
gez.
Kunigowski

2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über Zuständigkeiten im Ausländerwesen gem. § 17 a Abs. 1 ZustAVO

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über
die Zuständigkeit im Ausländerwesen
gem. § 17 a Abs. 1 ZustAVO**

Präambel

Ab dem 01. September 2011 wurde die bisherige Aufenthaltsgenehmigung als Ausweisersatz in Papierform mit entsprechendem Klebeetikett sowie die Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarte durch den sogenannten elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) im Format einer Checkkarte abgelöst.

Änderungen der in diesem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten Anschrift und der auf das Dokument mittels Adressaufkleber aufzubringenden Anschrift dürfen aufgrund der Regelung in § 17 a der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 19.07.2011 neben den Ausländerbehörden als Kreisordnungsbehörden nunmehr auch von den örtlichen Ordnungsbehörden vorgenommen werden, soweit sich diese durch schriftliche Vereinbarung mit dem Kreis hierzu verpflichtet hat.

Die kreisangehörigen Kommunen haben im Vorfeld die Bereitschaft zum Abschluss einer solchen Vereinbarung erklärt und damit auch ihr ständiges Bestreben nach mehr Bürgernähe und Bürgerfreundlichkeit zum Ausdruck gebracht.

Der Rheinisch-Bergische Kreis, vertreten durch den Landrat,

- im Folgenden: „Kreis“ genannt -

und

die Stadt Rösrath, vertreten durch den Bürgermeister,

- im Folgenden: „Kommune“ genannt -

schließen daher folgende Vereinbarung:

§ 1

Aufgaben der Kommune

Die örtliche Ordnungsbehörde wird neben dem Kreisordnungsamt zuständige Ausländerbehörde gemäß § 78 Abs. 7 S. 2 AufenthG in Verbindung mit § 17a ZustAVO -NRW.

Sie nimmt damit notwendige Änderungen der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten und der auf das Dokument mittels Adressaufkleber aufzubringenden Anschrift ebenfalls vor.

§ 2

Verfahren/ technische Voraussetzungen

Technische Voraussetzung für die Adressänderung auf dem Speichermedium des elektronischen Aufenthaltstitels ist ein Änderungsterminal der Bundesdruckerei GmbH. Die für den neuen deutschen elektronischen Personalausweis bereits in der Kommune vorhandenen Änderungsterminals sind für die Durchführung der Änderungen dem Grunde nach ausreichend und werden von der Kommune zur Verfügung gestellt.

Ggfls. zusätzlich erforderliche Software-Update des Verfahrensanbieters HSH für das Fachverfahren MESO der Kommune werden rechtzeitig vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung installiert.

§ 3

Kosten

(1) Die für die Anschriftenänderungen auf dem elektronischen Aufenthaltstitel erforderlichen Adressaufkleber mit der transparenten Schutzfolie der Bundesdruckerei werden durch den Kreis kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(2) Die Bereitstellung der kommunalen Änderungsterminals durch die Kommune erfolgt kostenfrei, erforderliche Kosten für Software-Updates werden vom Kreis übernommen.

(3) Der Kreis übernimmt ferner die Kosten für eine Bekanntmachung nach § 6 Abs. 1 S. 2 dieser Vereinbarung.

§ 4

Dauer/Schriftform/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird zunächst befristet für ein Jahr, gerechnet ab Inkrafttreten, geschlossen (Vertragsjahr). Sie verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, sofern diese nicht rechtzeitig gekündigt wird.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Vereinbarung erlischt mit Wegfall der gesetzlichen Grundlage.

(3) Änderungen der Vereinbarung jedweder Art bedürfen der Schriftform.

§ 5

Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, betrifft das die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im übrigen nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner jedoch, eine dem Sinn und Zweck des weggefallenen Teils nahekommende neue Regelung zu treffen.

§ 6

Bekanntmachung/ Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung ist von den Beteiligten in deren amtlichen Veröffentlichungsblättern bekannt zu machen. Soweit Kommune und Kreis das gleiche Veröffentlichungsmedium nutzen, wird die Bekanntmachung auf Wunsch der Kommune durch den Kreis vorgenommen.

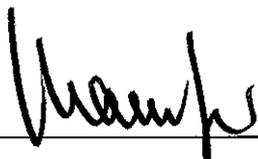
(2) Die Bekanntmachung erfolgt frühestens einen Monat, nachdem der Kreis diese Vereinbarung bei der Bezirksregierung Köln angezeigt hat. Über den genauen Zeitpunkt wird der Kreis die Kommune frühzeitig unterrichten.

(3) Diese Vereinbarung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 10.05.2012

Für die Stadt Rösrath 19.5.

Für den Rheinisch-Bergischen Kreis



Marcus Maria Mombauer

Bürgermeister



Dr. Hermann-Josef Tebroke

Landrat

22
Handwritten signature of Ulrich Kowalewski
19/06/2012

Ulrich Kowalewski

Beigeordneter



Ferdinand Schönenborn

Dezernent

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über
die Zuständigkeit im Ausländerwesen
gem. § 17 a Abs. 1 ZustAVO

Präambel

Ab dem 01. September 2011 wurde die bisherige Aufenthaltsgenehmigung als Ausweisersatz in Papierform mit entsprechendem Klebeetikett sowie die Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarte durch den sogenannten elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) im Format einer Checkkarte abgelöst.

Änderungen der in diesem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten Anschrift und der auf das Dokument mittels Adressaufkleber aufzubringenden Anschrift dürfen aufgrund der Regelung in § 17 a der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 19.07.2011 neben den Ausländerbehörden als Kreisordnungsbehörden nunmehr auch von den örtlichen Ordnungsbehörden vorgenommen werden, soweit sich diese durch schriftliche Vereinbarung mit dem Kreis hierzu verpflichtet hat.

Die kreisangehörigen Kommunen haben im Vorfeld die Bereitschaft zum Abschluss einer solchen Vereinbarung erklärt und damit auch ihr ständiges Bestreben nach mehr Bürgernähe und Bürgerfreundlichkeit zum Ausdruck gebracht.

Der Rheinisch-Bergische Kreis, vertreten durch den Landrat,

- im Folgenden: „Kreis“ genannt -

und

die Stadt Overath, vertreten durch den Bürgermeister,

- im Folgenden: „Kommune“ genannt -

schließen daher folgende Vereinbarung:

§ 1

Aufgaben der Kommune

Die örtliche Ordnungsbehörde wird neben dem Kreisordnungsamt zuständige Ausländerbehörde gemäß § 78 Abs. 7 S. 2 AufenthG in Verbindung mit § 17a ZustAVO –NRW.

Sie nimmt damit notwendige Änderungen der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten und der auf das Dokument mittels Adressaufkleber aufzubringenden Anschrift ebenfalls vor.

§ 2

Verfahren/ technische Voraussetzungen

Technische Voraussetzung für die Adressänderung auf dem Speichermedium des elektronischen Aufenthaltstitels ist ein Änderungsterminal der Bundesdruckerei GmbH. Die für den neuen deutschen elektronischen Personalausweis bereits in der Kommune vorhandenen Änderungsterminals sind für die Durchführung der Änderungen dem Grunde nach ausreichend und werden von der Kommune zur Verfügung gestellt.

Ggfls. zusätzlich erforderliche Software-Update des Verfahrensanbieters HSH für das Fachverfahren MESO der Kommune werden rechtzeitig vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung installiert.

§ 3

Kosten

(1) Die für die Anschriftenänderungen auf dem elektronischen Aufenthaltstitel erforderlichen Adressaufkleber mit der transparenten Schutzfolie der Bundesdruckerei werden durch den Kreis kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(2) Die Bereitstellung der kommunalen Änderungsterminals durch die Kommune erfolgt kostenfrei, erforderliche Kosten für Software-Updates werden vom Kreis übernommen.

(3) Der Kreis übernimmt ferner die Kosten für eine Bekanntmachung nach § 6 Abs. 1 S. 2 dieser Vereinbarung.

§ 4

Dauer/Schriftform/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird zunächst befristet für ein Jahr, gerechnet ab Inkrafttreten, geschlossen (Vertragsjahr). Sie verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, sofern diese nicht rechtzeitig gekündigt wird.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Vereinbarung erlischt mit Wegfall der gesetzlichen Grundlage.

(3) Änderungen der Vereinbarung jedweder Art bedürfen der Schriftform.

§ 5

Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, betrifft das die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im übrigen nicht.

Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner jedoch, eine dem Sinn und Zweck des weggefallenen Teils nahekommende neue Regelung zu treffen.

§ 6

Bekanntmachung/ Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung ist von den Beteiligten in deren amtlichen Veröffentlichungsblättern bekannt zu machen. Soweit Kommune und Kreis das gleiche Veröffentlichungsmedium nutzen, wird die Bekanntmachung auf Wunsch der Kommune durch den Kreis vorgenommen.

(2) Die Bekanntmachung erfolgt frühestens einen Monat, nachdem der Kreis diese Vereinbarung bei der Bezirksregierung Köln angezeigt hat. Über den genauen Zeitpunkt wird der Kreis die Kommune frühzeitig unterrichten.

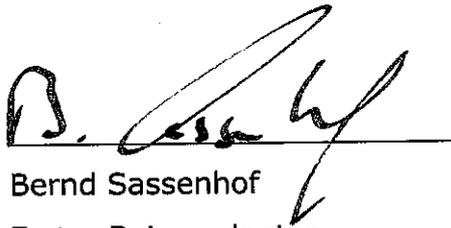
(3) Diese Vereinbarung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 10.05.2012

Für die Stadt Overath



Andreas Heider
Bürgermeister

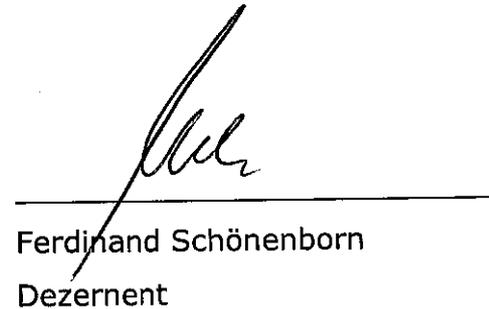


Bernd Sassenhof
Erster Beigeordneter

Für den Rheinisch-Bergischen Kreis



Dr. Hermann-Josef Tebroke
Landrat



Ferdinand Schönenborn
Dezernent

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über
die Zuständigkeit im Ausländerwesen
gem. § 17 a Abs. 1 ZustAVO**

Präambel

Ab dem 01. September 2011 wurde die bisherige Aufenthaltsgenehmigung als Ausweisersatz in Papierform mit entsprechendem Klebeetikett sowie die Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarte durch den sogenannten elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) im Format einer Checkkarte abgelöst.

Änderungen der in diesem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten Anschrift und der auf das Dokument mittels Adressaufkleber aufzubringenden Anschrift dürfen aufgrund der Regelung in § 17 a der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 19.07.2011 neben den Ausländerbehörden als Kreisordnungsbehörden nunmehr auch von den örtlichen Ordnungsbehörden vorgenommen werden, soweit sich diese durch schriftliche Vereinbarung mit dem Kreis hierzu verpflichtet hat.

Die kreisangehörigen Kommunen haben im Vorfeld die Bereitschaft zum Abschluss einer solchen Vereinbarung erklärt und damit auch ihr ständiges Bestreben nach mehr Bürgernähe und Bürgerfreundlichkeit zum Ausdruck gebracht.

Der Rheinisch-Bergische Kreis, vertreten durch den Landrat,

- im Folgenden: „Kreis“ genannt -

und

die Gemeinde Odenthal, vertreten durch den Bürgermeister,

- im Folgenden: „Kommune“ genannt -

schließen daher folgende Vereinbarung:

§ 1

Aufgaben der Kommune

Die örtliche Ordnungsbehörde wird neben dem Kreisordnungsamt zuständige Ausländerbehörde gemäß § 78 Abs. 7 S. 2 AufenthG in Verbindung mit § 17a ZustAVO -NRW.

Sie nimmt damit notwendige Änderungen der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten und der auf das Dokument mittels Adressaufkleber aufzubringenden Anschrift ebenfalls vor.

§ 2

Verfahren/ technische Voraussetzungen

Technische Voraussetzung für die Adressänderung auf dem Speichermedium des elektronischen Aufenthaltstitels ist ein Änderungsterminal der Bundesdruckerei GmbH. Die für den neuen deutschen elektronischen Personalausweis bereits in der Kommune vorhandenen Änderungsterminals sind für die Durchführung der Änderungen dem Grunde nach ausreichend und werden von der Kommune zur Verfügung gestellt.

Ggfls. zusätzlich erforderliche Software-Update des Verfahrensanbieters HSH für das Fachverfahren MESO der Kommune werden rechtzeitig vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung installiert.

§ 3

Kosten

(1) Die für die Anschriftenänderungen auf dem elektronischen Aufenthaltstitel erforderlichen Adressaufkleber mit der transparenten Schutzfolie der Bundesdruckerei werden durch den Kreis kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(2) Die Bereitstellung der kommunalen Änderungsterminals durch die Kommune erfolgt kostenfrei, erforderliche Kosten für Software-Updates werden vom Kreis übernommen.

(3) Der Kreis übernimmt ferner die Kosten für eine Bekanntmachung nach § 6 Abs. 1 S. 2 dieser Vereinbarung.

§ 4

Dauer/Schriftform/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird zunächst befristet für ein Jahr, gerechnet ab Inkrafttreten, geschlossen (Vertragsjahr). Sie verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, sofern diese nicht rechtzeitig gekündigt wird.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Vereinbarung erlischt mit Wegfall der gesetzlichen Grundlage.

(3) Änderungen der Vereinbarung jedweder Art bedürfen der Schriftform.

§ 5

Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, betrifft das die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im übrigen nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner jedoch, eine dem Sinn und Zweck des weggefallenen Teils nahekommende neue Regelung zu treffen.

§ 6

Bekanntmachung/ Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung ist von den Beteiligten in deren amtlichen Veröffentlichungsblättern bekannt zu machen. Soweit Kommune und Kreis das gleiche Veröffentlichungsmedium nutzen, wird die Bekanntmachung auf Wunsch der Kommune durch den Kreis vorgenommen.

(2) Die Bekanntmachung erfolgt frühestens einen Monat, nachdem der Kreis diese Vereinbarung bei der Bezirksregierung Köln angezeigt hat. Über den genauen Zeitpunkt wird der Kreis die Kommune frühzeitig unterrichten.

(3) Diese Vereinbarung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 10.05.2012

Für die Gemeinde Odenthal



Wolfgang Roeske
Bürgermeister

Für den Rheinisch-Bergischen Kreis



Dr. Hermann-Josef Tebroke
Landrat



Heinz Bosbach
Fachbereichsleiter



Ferdinand Schönenborn
Dezernent

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über
die Zuständigkeit im Ausländerwesen
gem. § 17 a Abs. 1 ZustAVO**

Präambel

Ab dem 01. September 2011 wurde die bisherige Aufenthaltsgenehmigung als Ausweisersatz in Papierform mit entsprechendem Klebeetikett sowie die Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarte durch den sogenannten elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) im Format einer Checkkarte abgelöst.

Änderungen der in diesem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten Anschrift und der auf das Dokument mittels Adressaufkleber aufzubringenden Anschrift dürfen aufgrund der Regelung in § 17 a der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 19.07.2011 neben den Ausländerbehörden als Kreisordnungsbehörden nunmehr auch von den örtlichen Ordnungsbehörden vorgenommen werden, soweit sich diese durch schriftliche Vereinbarung mit dem Kreis hierzu verpflichtet hat.

Die kreisangehörigen Kommunen haben im Vorfeld die Bereitschaft zum Abschluss einer solchen Vereinbarung erklärt und damit auch ihr ständiges Bestreben nach mehr Bürgernähe und Bürgerfreundlichkeit zum Ausdruck gebracht.

Der Rheinisch-Bergische Kreis, vertreten durch den Landrat,

- im Folgenden: „Kreis“ genannt -

und

die Stadt Leichlingen, vertreten durch den Bürgermeister,

- im Folgenden: „Kommune“ genannt -

schließen daher folgende Vereinbarung:

§ 1

Aufgaben der Kommune

Die örtliche Ordnungsbehörde wird neben dem Kreisordnungsamt zuständige Ausländerbehörde gemäß § 78 Abs. 7 S. 2 AufenthG in Verbindung mit § 17a ZustAVO -NRW.

Sie nimmt damit notwendige Änderungen der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten und der auf das Dokument mittels Adressaufkleber aufzubringenden Anschrift ebenfalls vor.

§ 2

Verfahren/ technische Voraussetzungen

Technische Voraussetzung für die Adressänderung auf dem Speichermedium des elektronischen Aufenthaltstitels ist ein Änderungsterminal der Bundesdruckerei GmbH. Die für den neuen deutschen elektronischen Personalausweis bereits in der Kommune vorhandenen Änderungsterminals sind für die Durchführung der Änderungen dem Grunde nach ausreichend und werden von der Kommune zur Verfügung gestellt.

Ggfls. zusätzlich erforderliche Software-Update des Verfahrensanbieters HSH für das Fachverfahren MESO der Kommune werden rechtzeitig vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung installiert.

§ 3

Kosten

(1) Die für die Anschriftenänderungen auf dem elektronischen Aufenthaltstitel erforderlichen Adressaufkleber mit der transparenten Schutzfolie der Bundesdruckerei werden durch den Kreis kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(2) Die Bereitstellung der kommunalen Änderungsterminals durch die Kommune erfolgt kostenfrei, erforderliche Kosten für Software-Updates werden vom Kreis übernommen.

(3) Der Kreis übernimmt ferner die Kosten für eine Bekanntmachung nach § 6 Abs. 1 S. 2 dieser Vereinbarung.

§ 4

Dauer/Schriftform/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird zunächst befristet für ein Jahr, gerechnet ab Inkrafttreten, geschlossen (Vertragsjahr). Sie verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, sofern diese nicht rechtzeitig gekündigt wird.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Vereinbarung erlischt mit Wegfall der gesetzlichen Grundlage.

(3) Änderungen der Vereinbarung jedweder Art bedürfen der Schriftform.

§ 5

Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, betrifft das die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im übrigen nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner jedoch, eine dem Sinn und Zweck des weggefallenen Teils nahekommende neue Regelung zu treffen.

§ 6

Bekanntmachung/ Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung ist von den Beteiligten in deren amtlichen Veröffentlichungsblättern bekannt zu machen. Soweit Kommune und Kreis das gleiche Veröffentlichungsmedium nutzen, wird die Bekanntmachung auf Wunsch der Kommune durch den Kreis vorgenommen.

(2) Die Bekanntmachung erfolgt frühestens einen Monat, nachdem der Kreis diese Vereinbarung bei der Bezirksregierung Köln angezeigt hat. Über den genauen Zeitpunkt wird der Kreis die Kommune frühzeitig unterrichten.

(3) Diese Vereinbarung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 10.05.2012

Für die Stadt Leichlingen

Für den Rheinisch-Bergischen Kreis



Ernst Müller
Bürgermeister



Dr. Hermann-Josef Tebroke
Landrat



Ingolf Bergemhoff
Fachbereichsleiter



Ferdinand Schönenborn
Dezernent

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über
die Zuständigkeit im Ausländerwesen
gem. § 17 a Abs. 1 ZustAVO**

Präambel

Ab dem 01. September 2011 wurde die bisherige Aufenthaltsgenehmigung als Ausweisersatz in Papierform mit entsprechendem Klebeetikett sowie die Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarte durch den sogenannten elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) im Format einer Checkkarte abgelöst.

Änderungen der in diesem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten Anschrift und der auf das Dokument mittels Adressaufkleber aufzubringenden Anschrift dürfen aufgrund der Regelung in § 17 a der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 19.07.2011 neben den Ausländerbehörden als Kreisordnungsbehörden nunmehr auch von den örtlichen Ordnungsbehörden vorgenommen werden, soweit sich diese durch schriftliche Vereinbarung mit dem Kreis hierzu verpflichtet hat.

Die kreisangehörigen Kommunen haben im Vorfeld die Bereitschaft zum Abschluss einer solchen Vereinbarung erklärt und damit auch ihr ständiges Bestreben nach mehr Bürgernähe und Bürgerfreundlichkeit zum Ausdruck gebracht.

Der Rheinisch-Bergische Kreis, vertreten durch den Landrat,

- im Folgenden: „Kreis“ genannt -

und

die Gemeinde Kürten, vertreten durch den Bürgermeister,

- im Folgenden: „Kommune“ genannt -

schließen daher folgende Vereinbarung:

§ 1

Aufgaben der Kommune

Die örtliche Ordnungsbehörde wird neben dem Kreisordnungsamt zuständige Ausländerbehörde gemäß § 78 Abs. 7 S. 2 AufenthG in Verbindung mit § 17a ZustAVO –NRW.

Sie nimmt damit notwendige Änderungen der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten und der auf das Dokument mittels Adressaufkleber aufzubringenden Anschrift ebenfalls vor.

§ 2

Verfahren/ technische Voraussetzungen

Technische Voraussetzung für die Adressänderung auf dem Speichermedium des elektronischen Aufenthaltstitels ist ein Änderungsterminal der Bundesdruckerei GmbH. Die für den neuen deutschen elektronischen Personalausweis bereits in der Kommune vorhandenen Änderungsterminals sind für die Durchführung der Änderungen dem Grunde nach ausreichend und werden von der Kommune zur Verfügung gestellt.

Ggfls. zusätzlich erforderliche Software-Update des Verfahrensanbieters HSH für das Fachverfahren MESO der Kommune werden rechtzeitig vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung installiert.

§ 3

Kosten

(1) Die für die Anschriftenänderungen auf dem elektronischen Aufenthaltstitel erforderlichen Adressaufkleber mit der transparenten Schutzfolie der Bundesdruckerei werden durch den Kreis kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(2) Die Bereitstellung der kommunalen Änderungsterminals durch die Kommune erfolgt kostenfrei, erforderliche Kosten für Software-Updates werden vom Kreis übernommen.

(3) Der Kreis übernimmt ferner die Kosten für eine Bekanntmachung nach § 6 Abs. 1 S. 2 dieser Vereinbarung.

§ 4

Dauer/Schriftform/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird zunächst befristet für ein Jahr, gerechnet ab Inkrafttreten, geschlossen (Vertragsjahr). Sie verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, sofern diese nicht rechtzeitig gekündigt wird.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Vereinbarung erlischt mit Wegfall der gesetzlichen Grundlage.

(3) Änderungen der Vereinbarung jedweder Art bedürfen der Schriftform.

§ 5

Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, betrifft das die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im übrigen nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner jedoch, eine dem Sinn und Zweck des weggefallenen Teils nahekommende neue Regelung zu treffen.

§ 6

Bekanntmachung/ Inkrafttreten

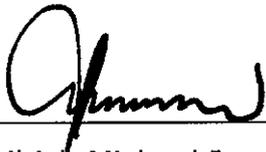
(1) Die Vereinbarung ist von den Beteiligten in deren amtlichen Veröffentlichungsblättern bekannt zu machen. Soweit Kommune und Kreis das gleiche Veröffentlichungsmedium nutzen, wird die Bekanntmachung auf Wunsch der Kommune durch den Kreis vorgenommen.

(2) Die Bekanntmachung erfolgt frühestens einen Monat, nachdem der Kreis diese Vereinbarung bei der Bezirksregierung Köln angezeigt hat. Über den genauen Zeitpunkt wird der Kreis die Kommune frühzeitig unterrichten.

(3) Diese Vereinbarung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

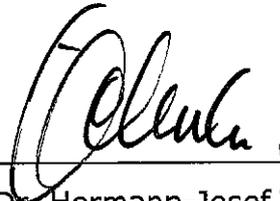
Bergisch Gladbach, den 10.05.2012

Für die Gemeinde Kürten

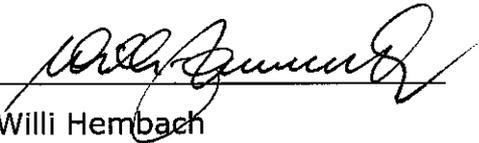


Ulrich Michael Iwanow
Bürgermeister

Für den Rheinisch-Bergischen Kreis



Dr. Hermann-Josef Tebroke
Landrat



Willi Hembach
Allgemeiner Vertreter



Ferdinand Schönenborn
Dezernent

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über
die Zuständigkeit im Ausländerwesen
gem. § 17 a Abs. 1 ZustAVO

Präambel

Ab dem 01. September 2011 wurde die bisherige Aufenthaltsgenehmigung als Ausweisersatz in Papierform mit entsprechendem Klebeetikett sowie die Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarte durch den sogenannten elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) im Format einer Checkkarte abgelöst.

Änderungen der in diesem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten Anschrift und der auf das Dokument mittels Adressaufkleber aufzubringenden Anschrift dürfen aufgrund der Regelung in § 17 a der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 19.07.2011 neben den Ausländerbehörden als Kreisordnungsbehörden nunmehr auch von den örtlichen Ordnungsbehörden vorgenommen werden, soweit sich diese durch schriftliche Vereinbarung mit dem Kreis hierzu verpflichtet hat.

Die kreisangehörigen Kommunen haben im Vorfeld die Bereitschaft zum Abschluss einer solchen Vereinbarung erklärt und damit auch ihr ständiges Bestreben nach mehr Bürgernähe und Bürgerfreundlichkeit zum Ausdruck gebracht.

Der Rheinisch-Bergische Kreis, vertreten durch den Landrat,

- im Folgenden: „Kreis“ genannt -

und

die Stadt Burscheid, vertreten durch den Bürgermeister,

- im Folgenden: „Kommune“ genannt -

schließen daher folgende Vereinbarung:

§ 1

Aufgaben der Kommune

Die örtliche Ordnungsbehörde wird neben dem Kreisordnungsamt zuständige Ausländerbehörde gemäß § 78 Abs. 7 S. 2 AufenthG in Verbindung mit § 17a ZustAVO –NRW.

Sie nimmt damit notwendige Änderungen der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten und der auf das Dokument mittels Adressaufkleber aufzubringenden Anschrift ebenfalls vor.

§ 2

Verfahren/ technische Voraussetzungen

Technische Voraussetzung für die Adressänderung auf dem Speichermedium des elektronischen Aufenthaltstitels ist ein Änderungsterminal der Bundesdruckerei GmbH. Die für den neuen deutschen elektronischen Personalausweis bereits in der Kommune vorhandenen Änderungsterminals sind für die Durchführung der Änderungen dem Grunde nach ausreichend und werden von der Kommune zur Verfügung gestellt.

Ggfls. zusätzlich erforderliche Software-Update des Verfahrensanbieters HSH für das Fachverfahren MESO der Kommune werden rechtzeitig vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung installiert.

§ 3

Kosten

(1) Die für die Anschriftenänderungen auf dem elektronischen Aufenthaltstitel erforderlichen Adressaufkleber mit der transparenten Schutzfolie der Bundesdruckerei werden durch den Kreis kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(2) Die Bereitstellung der kommunalen Änderungsterminals durch die Kommune erfolgt kostenfrei, erforderliche Kosten für Software-Updates werden vom Kreis übernommen.

(3) Der Kreis übernimmt ferner die Kosten für eine Bekanntmachung nach § 6 Abs. 1 S. 2 dieser Vereinbarung.

§ 4

Dauer/Schriftform/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird zunächst befristet für ein Jahr, gerechnet ab Inkrafttreten, geschlossen (Vertragsjahr). Sie verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, sofern diese nicht rechtzeitig gekündigt wird.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Vereinbarung erlischt mit Wegfall der gesetzlichen Grundlage.

(3) Änderungen der Vereinbarung jedweder Art bedürfen der Schriftform.

§ 5

Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, betrifft das die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im übrigen nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner jedoch, eine dem Sinn und Zweck des weggefallenen Teils nahekommende neue Regelung zu treffen.

§ 6

Bekanntmachung/ Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung ist von den Beteiligten in deren amtlichen Veröffentlichungsblättern bekannt zu machen. Soweit Kommune und Kreis das gleiche Veröffentlichungsmedium nutzen, wird die Bekanntmachung auf Wunsch der Kommune durch den Kreis vorgenommen.

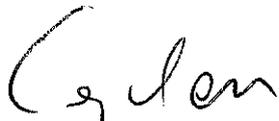
(2) Die Bekanntmachung erfolgt frühestens einen Monat, nachdem der Kreis diese Vereinbarung bei der Bezirksregierung Köln angezeigt hat. Über den genauen Zeitpunkt wird der Kreis die Kommune frühzeitig unterrichten.

(3) Diese Vereinbarung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 10.05.2012

Für die Stadt Burscheid

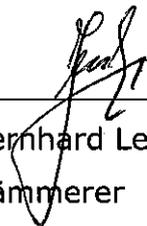
Für den Rheinisch-Bergischen Kreis



Stefan Caplan
Bürgermeister



Dr. Hermann-Josef Tebroke
Landrat



Bernhard Lentz
Kämmerer



Ferdinand Schönenborn
Dezernent

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über
die Zuständigkeit im Ausländerwesen
gem. § 17 a Abs. 1 ZustAVO**

Präambel

Ab dem 01. September 2011 wurde die bisherige Aufenthaltsgenehmigung als Ausweisersatz in Papierform mit entsprechendem Klebeetikett sowie die Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarte durch den sogenannten elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) im Format einer Checkkarte abgelöst.

Änderungen der in diesem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten Anschrift und der auf das Dokument mittels Adressaufkleber aufzubringenden Anschrift dürfen aufgrund der Regelung in § 17 a der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 19.07.2011 neben den Ausländerbehörden als Kreisordnungsbehörden nunmehr auch von den örtlichen Ordnungsbehörden vorgenommen werden, soweit sich diese durch schriftliche Vereinbarung mit dem Kreis hierzu verpflichtet hat.

Die Stadt Bergisch Gladbach hat zwar als Große kreisangehörige Stadt ihre örtliche Zuständigkeit für die Ausführung des Ausländer- und Asylrechts mit Öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 26.06.2006 bereits auf die Kreisordnungsbehörde übertragen, jedoch trotzdem die Bereitschaft zum Abschluss einer die vorgenannte Vereinbarung ergänzenden Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erklärt und damit auch ihr ständiges Bestreben nach mehr Bürgernähe und Bürgerfreundlichkeit zum Ausdruck gebracht.

Der Rheinisch-Bergische Kreis, vertreten durch den Landrat,
- im Folgenden: „Kreis“ genannt -
und
die Stadt Bergisch Gladbach, vertreten durch den Bürgermeister,
- im Folgenden: „Kommune“ genannt -

schließen daher folgende Vereinbarung:

§ 1

Aufgaben der Kommune

Die Kommune nimmt die notwendigen Änderungen der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten und der auf das Dokument mittels Adressaufkleber aufzubringenden Anschrift in eigener Zuständigkeit vor.

§ 2

Verfahren/ technische Voraussetzungen

Technische Voraussetzung für die Adressänderung auf dem Speichermedium des elektronischen Aufenthaltstitels ist ein Änderungsterminal der Bundesdruckerei GmbH. Die für den neuen deutschen elektronischen Personalausweis bereits in der Kommune vorhandenen Änderungsterminals sind für die Durchführung der Änderungen dem Grunde nach ausreichend und werden von der Kommune zur Verfügung gestellt.

Ggfls. zusätzlich erforderliche Software-Update des Verfahrensanbieters HSH für das Fachverfahren MESO der Kommune werden rechtzeitig vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung installiert.

§ 3

Kosten

(1) Die für die Anschriftenänderungen auf dem elektronischen Aufenthaltstitel erforderlichen Adressaufkleber mit der transparenten Schutzfolie der Bundesdruckerei werden durch den Kreis kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(2) Die Bereitstellung der kommunalen Änderungsterminals durch die Kommune erfolgt kostenfrei, erforderliche Kosten für Software-Updates werden vom Kreis übernommen.

(3) Der Kreis übernimmt ferner die Kosten für eine Bekanntmachung nach § 6 Abs. 1 S. 2 dieser Vereinbarung.

§ 4

Dauer/Schriftform/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird zunächst befristet für ein Jahr, gerechnet ab Inkrafttreten, geschlossen (Vertragsjahr). Sie verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, sofern diese nicht rechtzeitig gekündigt wird.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Vereinbarung erlischt mit Wegfall der gesetzlichen Grundlage.

(3) Änderungen der Vereinbarung jedweder Art bedürfen der Schriftform.

§ 5

Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, betrifft das die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im übrigen nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner jedoch, eine dem Sinn und Zweck des weggefallenen Teils nahekommende neue Regelung zu treffen.

§ 6

Bekanntmachung/ Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung ist von den Beteiligten in deren amtlichen Veröffentlichungsblättern bekannt zu machen. Soweit Kommune und Kreis das gleiche Veröffentlichungsmedium nutzen, wird die Bekanntmachung auf Wunsch der Kommune durch den Kreis vorgenommen.

(2) Die Bekanntmachung erfolgt frühestens einen Monat, nachdem der Kreis diese Vereinbarung bei der Bezirksregierung Köln angezeigt hat. Über den genauen Zeitpunkt wird der Kreis die Kommune frühzeitig unterrichten.

(3) Diese Vereinbarung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

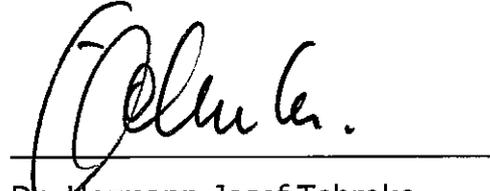
Bergisch Gladbach, den 10.05.2012

Für die Stadt Bergisch Gladbach

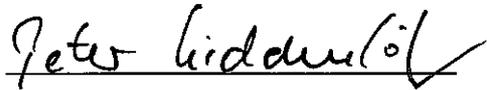


Lutz Urbach
Bürgermeister

Für den Rheinisch-Bergischen Kreis



Dr. Hermann-Josef Tebroke
Landrat



Peter Widdenhöfer
Fachbereichsleiter



Ferdinand Schönenborn
Dezernent

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über
die Zuständigkeit im Ausländerwesen
gem. § 17 a Abs. 1 ZustAVO

Präambel

Ab dem 01. September 2011 wurde die bisherige Aufenthaltsgenehmigung als Ausweisersatz in Papierform mit entsprechendem Klebeetikett sowie die Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarte durch den sogenannten elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) im Format einer Checkkarte abgelöst.

Änderungen der in diesem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten Anschrift und der auf das Dokument mittels Adressaufkleber aufzubringenden Anschrift dürfen aufgrund der Regelung in § 17 a der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 19.07.2011 neben den Ausländerbehörden als Kreisordnungsbehörden nunmehr auch von den örtlichen Ordnungsbehörden vorgenommen werden, soweit sich diese durch schriftliche Vereinbarung mit dem Kreis hierzu verpflichtet hat.

Die kreisangehörigen Kommunen haben im Vorfeld die Bereitschaft zum Abschluss einer solchen Vereinbarung erklärt und damit auch ihr ständiges Bestreben nach mehr Bürgernähe und Bürgerfreundlichkeit zum Ausdruck gebracht.

Der Rheinisch-Bergische Kreis, vertreten durch den Landrat,

- im Folgenden: „Kreis“ genannt -

und

die Stadt Wermelskirchen, vertreten durch den Bürgermeister,

- im Folgenden: „Kommune“ genannt -

schließen daher folgende Vereinbarung:

§ 1

Aufgaben der Kommune

Die örtliche Ordnungsbehörde wird neben dem Kreisordnungsamt zuständige Ausländerbehörde gemäß § 78 Abs. 7 S. 2 AufenthG in Verbindung mit § 17a ZustAVO -NRW.

Sie nimmt damit notwendige Änderungen der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten und der auf das Dokument mittels Adressaufkleber aufzubringenden Anschrift ebenfalls vor.

§ 2

Verfahren/ technische Voraussetzungen

Technische Voraussetzung für die Adressänderung auf dem Speichermedium des elektronischen Aufenthaltstitels ist ein Änderungsterminal der Bundesdruckerei GmbH. Die für den neuen deutschen elektronischen Personalausweis bereits in der Kommune vorhandenen Änderungsterminals sind für die Durchführung der Änderungen dem Grunde nach ausreichend und werden von der Kommune zur Verfügung gestellt.

Ggf. zusätzlich erforderliche Software-Update des Verfahrensanbieters HSH für das Fachverfahren MESO der Kommune werden rechtzeitig vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung installiert.

§ 3

Kosten

(1) Die für die Anschriftenänderungen auf dem elektronischen Aufenthaltstitel erforderlichen Adressaufkleber mit der transparenten Schutzfolie der Bundesdruckerei werden durch den Kreis kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(2) Die Bereitstellung der kommunalen Änderungsterminals durch die Kommune erfolgt kostenfrei, erforderliche Kosten für Software-Updates werden vom Kreis übernommen.

(3) Der Kreis übernimmt ferner die Kosten für eine Bekanntmachung nach § 6 Abs. 1 S. 2 dieser Vereinbarung.

§ 4

Dauer/Schriftform/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird zunächst befristet für ein Jahr, gerechnet ab Inkrafttreten, geschlossen (Vertragsjahr). Sie verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, sofern diese nicht rechtzeitig gekündigt wird.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Vereinbarung erlischt mit Wegfall der gesetzlichen Grundlage.

(3) Änderungen der Vereinbarung jedweder Art bedürfen der Schriftform.

§ 5

Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, betrifft das die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im übrigen nicht.

Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner jedoch, eine dem Sinn und Zweck des weggefallenen Teils nahekommende neue Regelung zu treffen.

§ 6

Bekanntmachung/ Inkrafttreten

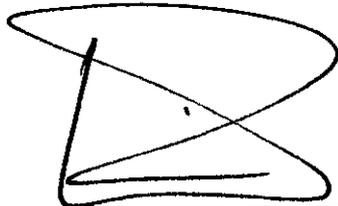
(1) Die Vereinbarung ist von den Beteiligten in deren amtlichen Veröffentlichungsblättern bekannt zu machen. Soweit Kommune und Kreis das gleiche Veröffentlichungsmedium nutzen, wird die Bekanntmachung auf Wunsch der Kommune durch den Kreis vorgenommen.

(2) Die Bekanntmachung erfolgt frühestens einen Monat, nachdem der Kreis diese Vereinbarung bei der Bezirksregierung Köln angezeigt hat. Über den genauen Zeitpunkt wird der Kreis die Kommune frühzeitig unterrichten.

(3) Diese Vereinbarung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

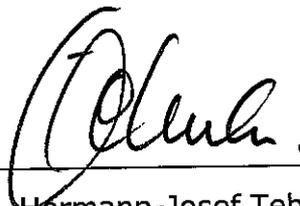
Bergisch Gladbach, den 10.07.2012

Für die Stadt Wermelskirchen



Eric Weik
Bürgermeister

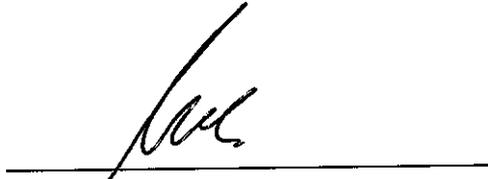
Für den Rheinisch-Bergischen Kreis



Dr. Hermann-Josef Tebroke
Landrat



Jürgen Graef
Erster Beigeordneter



Ferdinand Schönenborn
Dezernent